

anständige, pflichtbewußte Menschen, die irrtümlich für Täter einer Straftat gehalten werden, in ihrer Ehre und ihrem Ansehen leiden. In der Aussprache ist darauf zu achten, daß alle Einschätzungen des Beschuldigten, die in das Ergebnis der Untersuchungen einfließen, durch exaktes Tatsachenmaterial belegt werden. Globale Werturteile, Mutmaßungen, Behauptungen u. dgl. helfen in der Sache nicht weiter. Sie können eine Verzerrung der Wirklichkeit bewirken und fehlerhafte Entscheidungen zur Folge haben. Der Kriminalist hat aber auch darauf zu achten, daß das Ergebnis der Beratung eine objektive Einschätzung ist. Erkennt er während der Beratung, daß das Kollektiv den Beschuldigten einseitig negativ einschätzt oder daß eine schönfärberische Einschätzung vorgenommen bzw. die Tat verniedlicht wird, hat er dem Kollektiv entsprechende helfende Hinweise zu geben. Die Beratung im Kollektiv sollte gegebenenfalls auch dazu genutzt werden, eventuelle Widersprüche im Verhalten des Beschuldigten klären zu helfen, z. B. wenn sich dieser im Betrieb vorbildlich verhält, er in seinem Wohngebiet oder innerhalb seiner Familie hingegen negativ auftritt. Über den Inhalt und die Ergebnisse der Beratung im Kollektiv ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Aus ihm muß ersichtlich sein, wer an der Aussprache teilnahm und welche Einschätzung das Kollektiv hinsichtlich der Person des Beschuldigten sowie der strafatverdächtigen Handlung, deren Folgen, Ursachen und Bedingungen traf. Darüber hinaus ist der Vertreter des Kollektivs — mit ladungsfähiger Anschrift — zu benennen. Einer zusätzlichen protokollarischen Vernehmung des Kollektivvertreters bedarf es in diesem Falle nicht. Der Vertreter des Kollektivs muß an der Beratung teilgenommen haben, weil sonst nicht gewährleistet wäre, daß er vor Gericht die vom Kollektiv erarbeitete Meinung darlegen kann. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, auf Beratungen durch Kollektive zu verzichten. Das trifft insbesondere zu, wenn es die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert. Darüber hinaus kann die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unzweckmäßig sein, wenn

- durch das Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit die Interessen der Gesellschaft und des Geschädigten verletzt oder beeinträchtigt würden (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten);
- der Beschuldigte in der Öffentlichkeit ungerechtfertigt und in keinem Verhältnis zum Charakter, der Art und der Schwere der Tat bloßgestellt würde (wenn sich z. B. ein Beschuldigter in seinem gesellschaftlichen, beruflichen und persönlichen Leben bisher sehr positiv verhalten hat und ein einmaliges Vergehen vorliegt);
- bestimmte, in der Persönlichkeit des Beschuldigten vorhandene Eigenarten darauf hin weisen, daß der mit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte erstrebte erzieherische Erfolg ins Gegenteil Umschlagen könnte (z. B. bei sensiblen Jugendlichen, bei bestimmten herz- oder nervenleidenden Menschen, bei sehr alten Bürgern o. a.), oder wenn erkennbar ist, daß andere Formen erzieherischer Einflußnahme wirksamer wären (z. B. individuelle Aussprachen, Beratungen in einem kleinen Kreis);
- die vom Täter nach der Tat bis zur Durchführung des Verfahrens unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung des Schadens erkennen lassen, daß er ohne Hilfe gesellschaftlicher